

Registrierung nach der Futtermittelhygiene-Verordnung - Hinweise für Tierärzte -

Die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygiene-Verordnung) gilt seit dem 01.01.2006. Das Hauptziel der Futtermittelhygiene-Verordnung ist die Sicherheit von Futter- und Lebensmitteln. Die Verordnung gilt auf allen Stufen der Herstellung, des Inverkehrbringens, des Transports und der Verwendung von Futtermitteln. Nach dieser Verordnung müssen sich alle Betriebe, die Futtermittel herstellen oder auch handeln, beim zuständigen Regierungspräsidium registrieren lassen. Landwirte dürfen nur von registrierten Futtermittelherstellern oder -händlern Futtermittel beziehen.

Was sind Futtermittel im Sinne der Verordnung?

Der Futtermittelbegriff gilt umfassend. Es wird unterschieden zwischen Einzelfuttermitteln (z. B. Weizen, Gerste, Mais), Mischfuttermitteln (z. B. Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Diätfuttermittel), Vormischungen (z. B. Vitamin-Vormischungen) und Futtermittelzusatzstoffen (z. B. Zink oder Kupfer in Form zugelassener Verbindungen).

Registrierungspflicht für Tierärzte beim Handel mit Futtermitteln

Tierärzte, die Futtermittel in Verkehr bringen, sind von den Bestimmungen der Verordnung betroffen und müssen sich in der Regel registrieren lassen. Die Registrierungspflicht gilt für das Inverkehrbringen von Futtermitteln für **Nutztiere**, wobei **Pferde** futtermittelrechtlich als **Nutztiere** angesehen werden. Werden bestimmte Futtermittelzusatzstoffe in Reinform oder Vormischungen für Nutztiere gehandelt, muss eine Zulassung beantragt werden.

Das Inverkehrbringen von **Heimtierfutter** als **offene Ware** bedarf lediglich einer Anzeige bei der zuständigen Behörde. Der Handel von Heimtierfuttermitteln in ausschließlich verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen ist weder registrierungs- noch anzeigepflichtig.

Der "*Antrag auf Registrierung/Zulassung nach Art. 9/10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005*" sowie weitere Informationen sind unter www.rp.baden-wuerttemberg.de (*Unsere Themen – Wirtschaft – Landwirtschaft und Fischerei – Tierische Erzeugnisse - Futtermittelüberwachung*) abrufbar. Nach Eingang der Meldung beim zuständigen Regierungspräsidium wird die Tierarztpraxis als Futtermittelunternehmen in ein nationales Verzeichnis der registrierten Futtermittelunternehmen aufgenommen.

Welche Pflichten ergeben sich aus der Futtermittelhygiene-Verordnung beim Handel mit Futtermitteln?

Die Anforderungen betreffen insbesondere die sachgerechte Lagerung sowie die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln.

Für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit ist folgendes zu dokumentieren:

- Art und Menge der gekauften Futtermittel, Name und Adresse des Betriebes, von dem die Erzeugnisse gekauft wurden,
- Art und Menge der verkauften Futtermittel, Name und Adresse des Betriebes, an den die Erzeugnisse verkauft wurden (Im Barverkauf, d.h. bei der direkten Abgabe kleiner Futter-

mittelmengen direkt an den Tierhalter, kann auf diese Angaben verzichtet werden. Die Entgegennahme kann anhand des Kassenbelegs durch den Käufer nachgewiesen werden, sofern er Angaben zum Produkt und zum Verkaufsdatum enthält).

Übersicht zur Registrierungs- und/oder Zulassungspflicht

Art der Tätigkeit als Futtermittelunternehmer:	
<p>I. Inverkehrbringen von Futtermitteln für <u>Heimtiere</u></p> <p>Heimtierfuttermittel in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen</p> <p>Heimtierfuttermittel - offene Ware</p> <p>Direkter Import von Heimtierfuttermitteln aus Drittländern</p> <p>II. Inverkehrbringen von Futtermittel für <u>Nutztiere</u> einschl. <u>Pferde</u></p> <p>Abgabe von Futtermitteln (Einzel-, Misch-, Ergänzungs-, Mineral- und Diätfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen)</p> <p>Abgabe von <u>bestimmten</u> Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Vitamin A und D, Cu, Se)</p> <p>Abgabe von Vormischungen mit <u>bestimmten</u> Futtermittelzusatzstoffen</p> <p>III. Herstellen von Futtermitteln für Nutztiere oder Heimtiere</p>	<p>keine Anzeige- oder Registrierungspflicht</p> <p>Anzeigepflicht</p> <p>ggf. Registrierungspflicht (Einzelfallprüfung erforderlich)</p> <p>Registrierungspflicht</p> <p>Zulassungspflicht</p> <p>Zulassungspflicht</p> <p>Registrierungs-/Zulassungspflicht in Abhängigkeit von der Verwendung bestimmter Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen</p>

Rückfragen bitte an die **Referate 34 (Markt und Ernährung, Futtermittelüberwachung)** der jeweils zuständigen Regierungspräsidien:

- **Freiburg:** Frau von der Heydt Tel.: 0761-208-1232
- **Karlsruhe:** Herr Dr. Looser Tel.: 0721-926-5744
- **Stuttgart:** Frau Assfalg Tel.: 0711-904-13419
- **Tübingen:** Frau Schäfer Tel.: 07071-757-3362